



## Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017)

Nachdem im Herbst 2015 die Verhandlungen zur Überarbeitung der ADSp 2003 zwischen den Verbänden der verladenden Wirtschaft und dem Deutschen Speditions- und Logistikverband scheiterten, entwickelten beide Parteien unabhängig voneinander Allgemeine Geschäftsbedingungen: die Deutschen Transport- und Lagerbedingungen (DTLB) und die ADSp 2016.

Diese Koexistenz von zwei verschiedenen Bedingungswerken erwies sich in der Praxis als äußerst unvorteilhaft. Die SCHUNCK GROUP, wie auch einige andere Mitstreiter, wies in öffentlichen Stellungnahmen immer wieder darauf hin, dass nur ein einheitliches Regelwerk dem praktischen Regelungsbedarf im speditionellen Massen- und Alltagsgeschäft gerecht wird. Aus diesem Grunde forderten wir stets, dass die maßgeblichen Verbände wieder an einen Tisch kommen sollten.

Im Sommer 2016 nahmen die Verbände die Verhandlungen wieder auf und konnten sich nun auf ein neues gemeinsames Bedingungswerk einigen: die **ADSp 2017**. Dieses neue Regelwerk wird ab dem **1. Januar 2017** zur unverbindlichen Anwendung empfohlen. Besonders erfreulich ist dabei, dass die ADSp 2017 zukünftig auch vom Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) sowie vom Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) empfohlen werden.

### Wesentliche Inhalte

Die ADSp 2017 bauen im Wesentlichen auf den ADSp 2016 auf. Gegenüber den ADSp 2016 findet sich in den ADSp 2017 jedoch auch ein angemessener Interessenausgleich für die Verladerschaft:

- An erster Stelle steht die erneute **Anhebung der Haftungsgrenzen**: Die Begrenzung je Schadenfall bei Fracht- und Speditionsverträgen wurde von EUR 1 Mio. auf EUR 1,25 Mio. angehoben. Die Maximalhaftung für „andere als Güterschäden“ in Ziffer 23.4 wurde ebenfalls um 25 % auf EUR 125.000 angehoben. Die Haftungsgrenze je Schadenereignis stieg von EUR 2 Mio. auf EUR 2,5 Mio.  
Auch die Haftungsgrenzen bei Lagerverträgen nach Ziffer 24.1.2 und 24.3 wurden erneut angehoben: von EUR 25.000 auf EUR 35.000 je Schadenfall. Die maximale Haftung bei Inventurdifferenzen stieg von EUR 50.000 pro Jahr auf EUR 70.000 pro Jahr.
- Darüber hinaus wurde - inspiriert durch die DTLB - in Ziffer 29 der ADSp 2017 erstmalig die **Haftung des Auftraggebers begrenzt - auf EUR 200.000 je Schadenereignis** (es erfolgt aber eine Haftungsdurchbrechung im Falle des qualifizierten Verschuldens des Absenders). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die gesetzliche Begrenzung der Absenderhaftung nach § 414 HGB mit der Seehandelsrechtsreform in 2013 aufgehoben wurde.
- Entfallen sind im Rahmen des Interessenausgleichs mit der Verladerschaft wieder einige eher „spediteurfreundliche“ Bestimmungen, welche erstmalig durch die ADSp 2016 eine entsprechende Regelung erfahren hatten, z.B. die Regelungen zum **Palettentausch** und zur **Haftung bei Be-/Entladung** durch den Fahrer. Zur Bestimmung des „wertvollen Gutes“ wird nunmehr statt auf EUR 50/kg auf EUR 100/kg abgestellt; die **paketstückbezogene Wertbestimmung**, erstmalig in den ADSp 2016 verankert, ist wieder gestrichen worden.



- Auch die **Vergütungsregelung** wurde nunmehr freundlicher für den Auftraggeber ausgestaltet: Für Kosten, die im Verlauf der Beförderung/Lagerung vorhersehbar waren, kann der Spediteur nachträglich keine Zusatzkosten in Rechnung stellen.
- Die Regelung zur Haftung bei Multimodaltransporten wurde modifiziert. Im Gegensatz zu den ADSp 2016 verabschieden sich die ADSp 2017 davon, die §§ 407 ff HGB durchgehend anzuwenden. Gemäß den neuen Regelungen gilt nur noch bei unbekanntem Schadensort eine Haftung von 2 SZR/kg. Bei bekanntem Schadensort hingegen finden jetzt auch die seerechtlichen Vorschriften (§§ 512 ff HGB) Anwendung. Somit kann sich der Spediteur auch auf den Haftungsausschluss für nautisches Verschulden und Feuer an Bord berufen. Im Gegenzug lebt aber die gesetzliche Stückhaftung (666,67 SZR/Packstück) wieder auf.

### **Was gilt es zu beachten wenn Sie zukünftig auf Basis der ADSp 2017 arbeiten wollen?**

Wie bereits die ADSp 2003, die ADSp 2016 und die DTLB stellen auch die ADSp 2017 Allgemeine Geschäftsbedingungen dar, welche üblicherweise Vertragsbestandteil werden indem bei Vertragsschluss in „hinreichend konkreter Art“ auf diese hingewiesen wird und der Vertragspartner der Einbeziehung nicht rechtzeitig widerspricht. Welcher Maßstab an den notwendigen Hinweis anzulegen ist, ist derzeit noch unklar, da im Moment noch fraglich ist, ob die ADSp 2017 analog der ADSp 2003 als „bereitliegende Rechtsordnung“ anzusehen sind. Idealerweise sollte daher bei Vertragsschluss in der Auftragsbestätigung – optisch deutlich hervorgehoben – auf die „ADSp 2017“ hingewiesen werden, z. B. durch **Fettdruck** und in entsprechender Schriftgröße. Es sollte ausreichen, den Wortlaut der ADSp 2017 beizufügen oder mit einem Link auf eine entsprechende Webseite darauf zu verweisen.

### **Was gilt es zu beachten wenn Sie weiterhin auf Basis der ADSp (in der Fassung 2003) oder ADSp 2016 arbeiten wollen?**

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, auch weiterhin auf Basis der ADSp (2003) oder der ADSp 2016 zu arbeiten. Insbesondere in Bezug auf die ADSp (2003) ist jedoch zu beachten, dass diese sowohl im Hinblick auf die gesetzlichen Veränderungen als auch der aktuellen Rechtsprechung und insbesondere dem technischen Fortschritt hinterherhinken - obwohl sie sich andererseits von 2003 bis 2015 bisher am längsten bewährt haben.

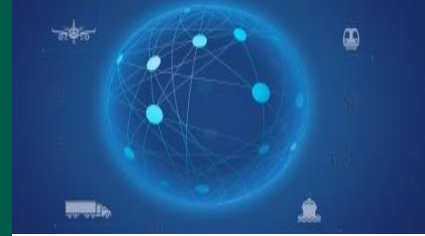
Da bei beiden Varianten (ADSp 2003 und ADSp 2016) wohl nicht (mehr) von einer bereitliegenden Rechtsordnung auszugehen ist, welche eine vereinfachte Einbeziehung in den Vertrag rechtfertigen, sollte auch hier – neben der ausdrücklichen Bezeichnung der Jahreszahl 2003 oder 2016 – besonders deutlich auf die gewünschte Einbeziehung hingewiesen werden. Insoweit sollte auch hier der oben empfohlene Maßstab zur Einbeziehung der ADSp 2017 berücksichtigt werden.

### **Was gilt bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2017 geschlossen worden sind?**

Diese Frage ist nicht pauschal zu beantworten, da es insoweit auf den genauen Wortlaut zur Einbeziehung der damaligen ADSp ankommen kann.

Verträge, die unter der ausdrücklichen Einbeziehung der ADSp 2016 geschlossen worden sind, sind grundsätzlich auch weiterhin unter Beachtung der ADSp 2016-Bestimmungen zu erfüllen.

Bei Verträgen, die unter Einbeziehung der „ADSp, jeweils neueste Fassung“ geschlossen worden sind, stellt



sich die noch ungeklärte Frage, ob die ADSp 2017 die neueste Fassung der ADSp (2003) oder ADSp 2016 darstellen. Da aber im Zweifel bereits aufgrund der angehobenen Haftungsgrenzen die Kalkulationsgrundlage des jeweiligen Vertrages maßgeblich beeinträchtigt sein könnte, empfiehlt es sich, durch Verhandlungen mit dem Vertragspartner ein einheitliches Verständnis von der vereinbarten Vertragsgrundlage herbeizuführen.

### **Inwieweit besteht Versicherungsschutz für die Haftung auf Basis der ADSp 2017?**

In Bezug auf den Versicherungsschutz ergibt sich für SCHUNCK-Kunden kein Handlungsbedarf. Unser Versicherungsschutz ist so konzipiert, dass automatisch auch die Haftung nach den ADSp 2017 versichert ist.

Den nicht über SCHUNCK versicherten Unternehmen empfehlen wir, die Haftung nach den ADSp 2017 dem beauftragten Makler oder Verkehrshaftungs- und Betriebshaftpflichtversicherer anzuzeigen und den entsprechenden Versicherungsschutz abzustimmen.

### **Wie werden sich die Versicherungsprämien entwickeln?**

Ob und inwieweit die ADSp 2017 zu einer Anhebung der Verkehrshaftungsversicherungsprämien führen wird, lässt sich im Moment nur schwer vorhersagen.

Für einen Prämienanstieg spricht zwar die erneute Anhebung der Haftungsgrenzen in den Ziffern 22 ff ADSp 2017. Andererseits liegen erfahrungsgemäß 95% aller Schäden in einem Bereich bis EUR 5.000 je Schadenfall, sprich, bereits die bisherigen Haftungsgrenzen wurden nur in seltenen Fällen erreicht bzw. überschritten. SCHUNCK geht daher aktuell davon aus, dass es nur in Einzelfällen - orientiert am tatsächlichen Schadensaufkommen des einzelnen Versicherungsnehmers - zu einem zeitnahen Prämienanstieg kommen wird.

Eine Anhebung der Haftungsgrenzen ermöglicht zwar ggf. auch bessere Regressmöglichkeiten der Transportversicherer. Dennoch gehen wir aufgrund der allgemein schlechten Schadensquoten im Transportversicherungsbereich nicht von signifikanten Prämienreduzierungen im Transportversicherungsbereich aus.

### **Text der ADSp 2017**

Den ausführlichen Wortlaut finden Sie wie immer unter [www.schunck.de](http://www.schunck.de) im Bereich Service/Download-Center.

### **SCHUNCK Informationsveranstaltungen**

Um den Speditions- und Logistikunternehmen darüber hinaus Sicherheit im Umgang mit den ADSp 2017 geben zu können, wird die SCHUNCK GROUP regionale Informationsveranstaltungen in den Kalenderwochen 47 bis 49 durchführen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kürze auf unserer Homepage unter [www.schunck.de](http://www.schunck.de).

Selbstverständlich führen wir für Sie auch gerne Inhouse-Schulungen zu den ADSp 2017 durch. Kontaktieren Sie uns hierfür einfach.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Key-Accounter jederzeit zur Seite. Gerne können Sie sich auch über [info@schunck.de](mailto:info@schunck.de) an uns wenden.